

DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer





DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Gemeinsame Veranstaltung der LAV Junioren, CSAV und Dabelstein & Passehl
Das Reedereigeschäft mit Lateinamerika

Der Modernisierte Zollkodex (MZK)

Dr. Olaf Hartenstein
Mittwoch, 16. Juni 2010
International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS)





- I. Überblick über Struktur und Entwicklung des Europäischen Zollrechts
- II. Reform: Der Modernisierte Zollkodex
- III. Die „24-Stunden-Regel“
- IV. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte („AEO“)





I. Überblick über Struktur und Entwicklung des Europäischen Zollrechts

- Wozu Zoll?
- Zollrecht ist im Wesentlichen Europarecht
- Rechtsform: Verordnungen
- Zollkodex und Durchführungsvorschriften





Vor 1992/1994: Einzelvorschriften	
Zollkodex (ZK) VO Nr. 2913/92 vom 12.10.1992 Geltung seit 1.1.1994	Durchführungsvorschriften (ZK-DVO) VO Nr. 2454/93 vom 2.7.1993
11. September 2001, Weltzollorganisation (WCO) schafft „SAFE“, EU setzt um	
ZK geändert durch VO Nr. 648/2005 vom 13.4.2005 (z.T.) Geltung wenn ZK-DVO in Kraft	ZK-DVO geändert durch VO Nr. 1875/2006 vom 18.12.2006
Modernisierung	
Modernisierter Zollkodex (MZK) VO Nr. 450/2008 vom 23.04.2008 (z.T.) Geltung wenn ZK-DVO in Kraft, spätestens 24.6.2013	(fehlt noch)





II. Reform: Der Modernisierte Zollkodex (MZK) 1/5

- Gründe für die Reform:
Änderung der Gegebenheiten (fortschreitende Globalisierung, Erweiterung der EU),
Ergänzung der Aufgaben des Zolls (Sicherheit),
Anpassung an technische Entwicklung (EDV statt Papier),
Vereinfachung und Vereinheitlichung von Verfahren.





II. Reform: Der Modernisierte Zollkodex (MZK) 2/5

- Vorgesehene Änderungen:

Vereinheitlichung von Vorschriften (Zollvertretung, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, Sicherheitsleistungen, Verjährung)

Vereinfachung von Verfahren (Umstellung auf EDV, zentrale Zollabwicklung am eigenen Sitz, Eigenschätzung mit systembezogener statt Einzelkontrolle, einheitliche Schnittstelle „Single Window““, einzige Anlaufstelle „One-Stop-Shop“)





II. Reform: Der Modernisierte Zollkodex (MZK) 5/5

- Inkrafttreten/Geltung:

Art. 188 MZK:

Einige aufgelistete Vorschriften sind zum 24.06.2008 in Kraft getreten.

Die übrigen Bestimmungen gelten, sobald die Durchführungsvorschriften anwendbar sind (frühestens ab 24.06.2009).

Spätestens zum 24.06.2013 gilt der MZK.

Ab 01.01.2011 gilt Art. 30 Abs. 1: grundsätzliche Gebührenfreiheit.





III. Die „24-Stunden-Regel“

1/6

- Sog. summarische Eingangsmeldungen (ENS) und summarische Ausgangsmeldungen (EXS)
- Keine „Erfindung“ des MZK, sondern bereits VO 1875/2006 (ZK-DVO!)
- In-Kraft-Treten hat sich verzögert: nicht mehr ab 1.7.2009, sondern nunmehr ab **1.1.2011**.
- im MZK auch geregelt, aber Durchführungsvorschriften noch nicht bekannt





III. Die „24-Stunden-Regel“

2/6

- ENS/EXS: Angabe von Daten, ggf. reduziert bei AEO.
- Je nach Beförderungsart unterschiedliche Fristen.
- Elektronische Übermittlung.





III. Die „24-Stunden-Regel“

3/6

- Anzugebende Informationen:
 - Person, die bei Eingang für die Beförderung verantwortlich ist.
 - Person, die Meldung abgibt.
 - Ladeort.
 - Enladeort.
 - Kennnummer der Sendung, Angaben zum Frachtpapier.
 - Kennzeichen des Beförderungsmittels oder Kennnummer bei Containerladung.





III. Die „24-Stunden-Regel“

4/6

- Fristen im Seeverkehr bei ENS:

Bei Containerladungen 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen.

Bei Massen- und Stückgut vier Stunden vor Einlaufen im Hafen.

Bei bestimmten Strecken (z.B. aus Häfen an Ostsee, Nordsee, Mittelmeer) zwei Stunden vor dem Einlaufen.





III. Die „24-Stunden-Regel“

5/6

- Bei Nichteinhalten spätere Abgabe, aber evtl. Sanktionen aus einzelstaatlichem Recht.





III. Die „24-Stunden-Regel“

6/6

- Fristen im Seeverkehr bei EXS:
Containerladungen 24 Stunden vor dem Verladen.
Massen- und Stückgut vier Stunden vor Auslaufen.
Bestimmte Strecken zwei Stunden vor dem Auslaufen.





IV. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte („AEO“)

1/5

- „Authorized Economic Operator“
- Besonders zuverlässige und vertrauenswürdige Personen, für die vereinfachte Verfahren gelten.
- Auch keine „Erfindung“ des MZK, sondern bereits VO 648/05 und VO 1875/2006.
- Liste im Internet (D'ld derzeit 743, Europa 2657)
- Im MZK auch geregelt, mit leichten Änderungen.





IV. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte 2/5

AEO-Zertifikate:

- Zollrechtliche Vereinfachungen: AEO C
- Sicherheit: AEO S
- Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit AEO F





IV. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte 3/5

Vorteile eines AEO

- Erleichterte Verfahren, z.B. geringerer Datenkranz bei Vorabanmeldung
- Niedrigere Risikobewertung
- Qualitätsmerkmal (Wettbewerbsvorteil)
- Vorbereitung erfordert Durchleuchten der Abläufe („supply chain visibility“)





IV. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte 4/5

Voraussetzungen für den Status AEO

- Unternehmen mit Sitz in EU (DVO: oder Luftverkehrs-/Schiffahrtsgesellschaft mit regionalem Büro und bereits bestimmten Vereinfachungen oder internationales Abkommen mit Sitzstaat) (MZK?)
- Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften (MZK: und steuerrechtlichen Vorschriften!)
- Zufriedenstellendes System der Führung der Geschäfts- und ggf. Transportunterlagen





IV. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte 5/5

Weitere Voraussetzungen für den Status AEO

- Zahlungsfähigkeit
- Für „Sicherheitszertifikat“: bestimmte Sicherheitsstandards; Schifffahrtsgesellschaften müssen internationales Sicherheitszeugnis haben.
- Für „Zollzertifikat“ nach MZK: praktische oder berufliche Befähigung



DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

